

**Notes on Buddhist Law** by the Judicial Commissioner, British Burma [John Jardine]. I—VII. Rangoon: printed at the Government Press, 1882—1883. 2, 9, 1, 12. 16, 33. XX, 32, XXIX. 26, 10, 7, XVII. V, 3, 35, 4. 1, 9. 4, 19 pp. small 4°. Rs. 7. — Manusâradhammasaṭṭham, the only one existing Buddhist Law Book, compared with the Brahminical Mânavadharmasâstram. By Rev. Dr. A. Fuehrer. I—II. [Reprinted from the Bombay Branch Royal Asiatic Society's Journal.] 10. 12 pp. 8°.

Die erste Uebersetzung eines birmanischen Gesetzbuchs veröffentlichte San Germano in seinem "Burmese Empire" (London 1833). Den birmanischen Originaltext des Damathat (dharmaçâstra), genauer Manu Kyay Dhammathat, gab Richardson 1847 in Maulmain heraus, mit daneben gedruckter englischer Uebersetzung (2. Aufl. Rangoon 1874, 388 + 388 S.). Über den in Pâli abgefassten Manusâra gab Dr. Rost eingehenden Bericht in den "Ind. Stud." I, 315—320. Dreissig Jahre später wurde die Untersuchung des Manusâra wieder aufgenommen von Dr. A. Führer, jetzt in Bombay, der in London 6 Palmblätterhss. des Manusâra-dhammasaṭṭham im Brit. Mus. und India Office copirte. Die erste Frucht seiner Studien liegt in der obigen Abhandlung vor. In Britisch-Birma selbst ist man neuerdings auf dem von Richardson betretenen Wege mit Eifer fortgefahren. Moug Tetto hat 1874—1876 vier der wichtigsten birmanischen Dhammathats in der Grundsprache herausgegeben, vgl. Führer, ZDMG. XXXVI, 171 f. Moug Kyaw Doon gab in einem kleinen, vom Ref. im Literar. Centralbl. 1878 p. 1273 angezeigten Schriftchen eine Uebersicht über sämtliche birmanischen Rechtsquellen. Namentlich haben aber J. Jardine, Judicial Commissioner, British Burma, und Dr. E. Forchhammer, Professor of Pali in Rangoon, in den von ersterem herausgegebenen "Notes on Buddhist Law" durch juristisch-kritische Erörterungen über schwierige Streitfragen des birmanischen Ehe- und Erbrechts, durch Uebersetzungen wichtiger Texte aus verschiedenen Gesetzbüchern und durch quellen-geschichtliche Untersuchungen eine vortreffliche Grundlage für die Erforschung des birmanischen Rechts geliefert.

Mit Wärme spricht sich Mr. Jardine über den noch wenig gewürdigten Werth der birmanischen Rechtsliteratur aus, die auf den gelehrten Traditionen zweier uralten Religionssysteme (des Brahmanismus und Buddhismus) beruhe, voll von Parabeln und Sitten-

sprüchen, und die Grundlage des geltenden Civilrechts in Birma, sowie eine Hauptquelle für die Geschichte des Landes sei. Ueber die Literaturgeschichte des birmanischen Rechts giebt Forchhammer höchst werthvolle Aufschlüsse. Die meisten der jetzt vorhandenen Dhammathats reichen nicht über die zweite Hälfte des vorigen Jahrhunderts zurück. Damals hatten die Birmanen die See erreicht, die Talaings besiegt und ein mächtiges Reich gegründet. Die bis dahin für die Entscheidungen der birmanischen Gerichtshöfe massgebenden Hpiathtoons, d. h. buddhistischen Sittensprüche und Parabeln, erschienen nicht mehr zureichend. Dem Bedürfniss nach Codification kamen die bei den besiegten Talaings vorgefundenen Manu Dhammathats aufs beste entgegen. Sie gaben die Grundlage für die birmanischen Rechtsbücher ab, wurden aber mit Auszügen aus der alten buddhistischen Literatur verquickt und der juristische Theil, besonders das Ehe- und Erbrecht, in Uebereinstimmung mit dem Gewohnheitsrecht der Birmanen, stark modificirt und erweitert.

Bei den Talaings lassen sich die Dhammathats bis ins Mittelalter zurückverfolgen. So verfasste ein Talaing-Priester 1174 den Dhammavilasa Dhammathat. Die Talaing-Recension des Wagaru Dhammathat wurde gegen Ende des 13. Jahrhunderts von einem König von Martaban verfasst. Bekanntlich stammen die Dhammathats ursprünglich aus Indien — nicht aus Ceylon, denn dort findet sich nichts Entsprechendes, wie durch das negative Resultat der von Führer durch Vermittlung Subhūti's angestellten Nachforschungen bestätigt wird. Die Reception des indischen Rechts in Hinterindien ist eine culturhistorisch sehr interessante Thatsache, ein eklatantes Zeugnis für die Superiorität des indischen Rechts. Die Art und Weise dieser Uebertragung bedarf freilich noch sehr der Aufklärung. Um einen kleinen Beitrag zur Lösung dieser Frage zu geben, will ich im Nachstehenden einige von Jardine und Forchhammer (III, IX—XV. 1—21; IV, 1. 10—12; VI, 7 u. s. w.) noch nicht angeführte Analogien zwischen dem birmanischen und indischen Recht nach Richardson's Manu Kyay Dhammathat zusammenstellen. Die Abfassung dieses Werks fällt nach Forchhammer in die Jahre 1758—1760.

M. K. D. II, 1, p. 27. Eigenschaften eines Depositars. Sowohl Manu VIII, 179 und Nārada (grössere Recension) als der M. K. D. nennen sieben Eigenschaften, darunter Reichthum, vornehme Abkunft, Religiosität, Wahrhaftigkeit und Respectabilität. — II, 1, p. 30. Wird von dem Depositär der Besitz eines Depositums abgeleugnet, so soll das

Wasserordal zur Anwendung kommen. Nārada I, 5, 104 schreibt bei Ablegnung eines Depositums, *nyāsasyāpahnave*, im Allgemeinen den Vollzug eines Gottesurtheils vor. — II, 7, p. 43. Anzeigepflicht betreffs eines gefundenen Schatzes und Theilung desselben mit dem König. Ähnlich Manu VIII, 31—39; Vishṇu III, 56—64; Gautama X, 43—45; Yājñavalkya II, 34—35. — II, 9, p. 45. Geschenke unter Rahans (Mönchen), die mit einer Wasserspende begleitet wurden, können nicht rückgängig gemacht werden. Wasserlibationen zur Ratification von Geschenken, der Uebergabe einer Braut an den Bräutigam u. s. w. werden in den indischen Gesetzbüchern sehr häufig erwähnt. — II, 10, p. 46. Die schon von Jardine IV, 11 hervorgehobene Stelle über Errichtung eines Klosters, einer Buddhastatue, einer Pagode, eines Brunnens, Teichs u. s. w. von einer Genossenschaft von Arbeitern, wobei der Meister doppelt so viel Löhnung erhält als die Gehülfen, vergleicht sich am genauesten mit einem im *Mayūkha* 77 (ed. Mandlik), *Vīramitrodaya* 390 f. u. a. Werken citirten Spruch des *Bṛihaspati*: Haben sich mehrere Arbeiter unter der Leitung eines Werkführers zur Errichtung eines Hauses oder Tempels, oder zur Ausgrabung eines heiligen Teichs oder zur Anfertigung bestellter Geräthschaften (*vācīkopaskara*) vereinigt, so erhält der Werkführer die doppelte Löhnung. — II, 12, p. 48. Hat ein Knecht ein Messer oder einen Spaten verloren, so muss er Ersatz dafür leisten. Nārada II, 6, 4 empfiehlt den Lohnarbeitern, die Werkzeuge ihres Herrn in Acht zu nehmen. — II, 13, p. 48. "Eine Schwangere, ein Rahan, ein ehrenhafter Brahmane und ein Kranker sollen (auf einer Fähre) übersetzt werden, auch wenn sie kein Geld haben." Die gleiche Vergünstigung gewährt Vishṇu V, 132—133 einem geistlichen Schüler, einem *Vānaprastha*, *Bhikshu*, einer Schwangeren, und einem, der nach einem *Tirtha* reist. Fast ebenso Manu VIII, 407. An der Parallelstelle bei Nārada II, 18, 37 werden Brahmanen im Allgemeinen genannt. — II, 15, p. 49. Wer ein Zollhaus umgeht, muss den achtfachen Betrag als Busse entrichten. Genau ebenso Manu VIII, 400 und Yājñavalkya II, 262. Vishṇu III, 31 verordnet im gleichen Falle nur Confiscation. — II, 18, p. 50. Wäscher sollen die ihnen anvertraute Wäsche auf einem Brett von *Let-pan*-Holz sorgfältig waschen. Sie sollen sie nicht von Fremden tragen lassen. Nach Manu VIII, 396 soll der Wäscher die Wäsche auf einem glatten Brett von *Çālmali*-Holz langsam waschen — dieselbe Methode ist noch heute in Indien gebräuchlich — und die Kleider nicht ("für

Bezahlung", bemerkt der Commentator Medhātithi) von Fremden tragen lassen. — II, 23, p. 55. Pferde und Elephanten gehören dem Könige. "They are excellent things of power". Daher sind ihre Eigenthümer für den von ihnen angerichteten Schaden nicht verantwortlich. Ebenso Nārada II, 11, 32. Elephanten zu halten war nach altindischem Recht ein Privileg des Fürsten. — III, Introd. pp. 69—71. Schenkungen von Land oder Sklaven an Pagoden oder Klöster, Grenzen und ererbte Sklaven gehen den Eigenthümern durch widerrechtliche Aneignung seitens eines Fremden auch nach Hunderten oder Tausenden von Jahren nicht verloren. Andere Gegenstände gehen dem Eigenthümer nach 10 Jahren verloren, wenn derselbe unterläßt, sie von einem Fremden, der sie vor seinen Augen gebraucht, zurückzufordern. Manu VIII, 147—149, Yājñavalkya II, 24—25, Vasishṭha XVII, 16—18, Gautama XII, 37—39, Nārada I, 4, 6. 9 setzen ebenfalls 10 Jahre als die gewöhnliche Verjährungsfrist an, der auch bei ihnen "Grenzen" (oder "Grundstücke") nicht unterliegen. Bei Nārada findet sich auch wörtlich der Ausdruck, dass selbst nach Hunderten von Jahren das Eigenthumsrecht nicht erlischt. — Ein renitenter Schuldner, der vor Gericht überführt worden ist, soll eine Succumbenzbusse von 10% an den Richter bezahlen. Genau ebenso Vishṇu VI, 20; Yājñavalkya II, 42; Manu VIII, 139. Abweichende Bestimmungen über die Höhe der zu entrichtenden Busse bei Manu VIII, 59; Nārada I, 4, 56; Vyāsa und Kātyāyana. — III, 10, p. 73. Bei einer gerichtlichen Wette über den Ausgang eines Processes erhalten der Richter und die Advocaten 10% der verwetteten Summe; den Rest erhält die obsiegende Partei. Von den indischen Autoren kennen nur Nārada I, 1, 5—6 und Yājñavalkya II, 18 solche Processwetten, Yājñavalkya (nach der Erklärung der Mitāksharā) erkennt aber die ganze verlorene Summe dem König oder Richter zu, während sich Nārada hierüber nicht ausläßt. — III, 53, p. 96. Es giebt drei Arten von Bürgen: für die Schuld, für die Person des Schuldners, und für beides zugleich. Manu VIII, 158. 160 erwähnt nur zwei Arten, aber Vishṇu VI, 41, Yājñavalkya II, 53, Nārada I, 4, 45 unterscheiden 3 Klassen von Bürgen: für das persönliche Erscheinen des Schuldners, für die Bezahlung der Schuld, und für die Ehrlichkeit des Schuldners (pratyaya). — III, 55, p. 97. Sind mehrere Bürgen vorhanden, so sind dieselben je nach dem Bürgschaftsvertrag entweder nur jeder für seine Quote der Schuldsumme oder alle solidarisch haftbar. Die nemliche Unterscheidung bei Vishṇu

VI, 42, Yājñavalkya II, 55 und Kātyāyana. — III, 73, p. 107. Das erlaubte Maximum des Zinsfusses variirt je nach der Kaste des Schuldners zwischen 1, 2, 3 und 4%. Manu VIII, 142, Vishṇu VI, 2, Yājñavalkya II, 37, Nārada (grössere Recension) setzen eine Scala von 2, 3, 4 und 5% fest, die jedoch von der höchsten zur niedrigsten Kaste absteigt, während im birmanischen Recht die Reihenfolge eine aufsteigende ist und bei der vornehmeren Kaste der höhere Zinsfuss zur Anwendung kommt. — IV, 1, p. 115. Wenn ein Rahan, reisender Brahmane, Kranker u. dgl. Leute aus einem Felde oder Garten ein oder zwei Stengel Zuckerrohr, Baumfrüchte, Melonen oder Gurken nehmen, so ist das kein Verbrechen. Manu VIII, 341 und Nārada II, 18, 38 sichern einem reisenden Brahmanen, dem der Proviant ausgegangen ist, Strafflosigkeit zu, wenn er aus einem fremden Felde zwei Stengel Zuckerrohr oder zwei essbare Wurzeln auszieht. — VII, 17, p. 187. Ein falscher Zeuge soll 10 oder 15 Tage lang mit geschwärztem Gesicht und weiss angestrichenem Körper, nackt, mit einem Scherben in der Hand als Bettler vor dem Hause des Mannes stehen, den er durch sein falsches Zeugniß geschädigt hat. Er soll Papa heissen (= Skr. pāpa). Nach Manu VIII, 93 und Nārada I, 5, 65 soll ein falscher Zeuge nackt, kahl geschoren, mit einer Bettlerschale in der Hand u. s. w. vor dem Hause seines Feindes betteln gehen. — VII, 22, p. 190. Die Vorschriften über die sechs resp. sieben Personen, denen man auf der Strasse ausweichen muss, finden sich ganz ähnlich bei Manu II, 138, Yājñavalkya I, 117 u. a. indischen Autoren wieder.

Aus diesen Beispielen, die sich leicht vermehren liessen, ergibt sich, dass die birmanischen Juristen keineswegs ausschliesslich aus Manu geschöpft haben, wie übrigens schon von Jardine, Forohammer und Führer bemerkt ist. Wie die Birmanen nun doch dazu kommen, Manu als den alleinigen Verfasser der birmanischen Gesetze hinzustellen, darüber kann man verschiedene Vermuthungen hegen. Mr. Jardine macht auf die Aehnlichkeit der birmanischen Gesetze mit den im Vyavahāra-Mayūkha enthaltenen aufmerksam, wobei nur auf den ersten Blick der Unterschied auffalle, dass die birmanischen Werke nirgends auf die im Vyavahāra-Mayūkha angeführten Autoritäten (Manu ausgenommen) Bezug nehmen. Der Vyavahāra-Mayūkha ist nun freilich erst im 17. Jahrhundert verfasst, auch scheinen weder die Namen noch die Ansichten der berühmten indischen Commentatoren, von Medhātithi angefangen, den Birmanen be-

kannt zu sein. Nur mit den von diesen Schriftstellern commentirten und bearbeiteten Smṛitis verrathen sie eine deutliche Bekanntschaft. Sie haben die Smṛitis also wahrscheinlich vor der Commentatoren-epoche kennen gelernt, die etwa im 8.—9. Jahrhundert beginnt. Ob ihnen jedoch eine ältere Recension des Manu, als die jetzt bekannte, vorgelegen hat, wie Forchhammer und Führer vermuthen, dürfte doch zweifelhaft erscheinen angesichts ihrer Bekanntschaft mit Nārada, Bṛihaspati, Kātyāyana u. a. unserem Manu posterioren Smṛitis und in Anbetracht neuerer Ergebnisse, die auf ein hohes Alter unseres Manutextes hinweisen. Könnten nicht die birmanischen Juristen eine oder mehrere der vielen jetzt ganz verlorenen oder nur noch in Fragmenten vorhandenen Smṛitis benutzt haben, die in dem letzten Abschnitt der Smṛiti-Epoche verfasst wurden? Auch die alte Tradition, die Manu zum ältesten Gesetzgeber macht, könnte aus dieser Quelle stammen. Der Umstand, dass Benares im M. K. D. und sonst häufig erwähnt wird, scheint auf eine nordindische Quelle zu deuten. Auch die Entscheidung eines Weisen aus Midela = Mithilā wird angeführt (III, 24, p. 81). Dort ist bekanntlich der Einleitung zufolge die Yājñavalkya-smṛiti verfasst und später eine der ältesten Commentatorschulen, die der Maithilās, entstanden.

Viel sicherer wird sich über diese Fragen urtheilen lassen, wenn uns die ältesten Quellen des birmanischen Rechts vorliegen. Der Manusāra, den Führer zu ediren gedenkt und über dessen Inhalt er interessante Angaben macht, dürfte sich auch in lexicalischer Beziehung als sehr ergiebig erweisen, so weit ich nach einer mir vor längerer Zeit gewährten Einsicht in die von Dr. Rost und Dr. Führer gesammelten Materialien zu urtheilen vermag. Schon im Druck befindlich ist eine Edition und Uebersetzung des Wagaru Dhammathat von Dr. Forchhammer, was um so mehr zu begrüßen ist, als man dieses Werk nach Forchhammer als die eigentliche Quelle des Manusāra anzusehen hat.

Würzburg, 3. Februar 1884.

J. Jolly.